

Arbeit durchführen und zugleich ihre schöpferischen Kräfte entwickeln. Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten sind im Sozialismus diejenigen Verhältnisse, die bei der Organisation und Durchführung der unmittelbaren Arbeit entstehen und in ihrem Wesen als Verhältnisse kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe von Ausbeutung freier Werktätiger durch den neuen sozialistischen Charakter der Arbeit geprägt sind. Hierzu zählen die Arbeitsbeziehungen der Werktätigen zu den Betrieben wie auch die Beziehungen zwischen den Leitungsorganen des Betriebes und den Arbeitskollektiven sowie ihren Mitbestimmungs- und Mitwirkungsorganen u. a. (Leitung und Mitwirkung; Arbeitsvertrag; Lohn und Prämie; Aus- und Weiterbildung; Arbeitszeit; Erholungsurlaub; Gesundheits- und Arbeitsschutz; Arbeitsdisziplin; Kultur, Sport und soziale Betreuung im Betrieb; Förderung der Jugendlichen im Betrieb und Berufsausbildung; Förderung der Frauen). Eng verbunden mit diesen Arbeitsverhältnissen und deshalb ebenfalls vom A. geregelt sind die Beziehungen der Regelung der Arbeitsverhältnisse und der Kontrolle der Einhaltung des A. ; der Lenkung der Arbeitskräfte; der Leitung und Kontrolle des Arbeitsschutzes ; der Sozialversicherung und der zusätzlichen materiellen Versorgung von Arbeitern und Angestellten sowie der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Das sozialistische A. spiegelt die politisch-staatliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit der führenden Arbeiterklasse wider. Als Ausdruck des Willens der Arbeiterklasse zur rechtlichen Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse übt es einen besonderen Einfluß auf die Festigung des. sozialistischen Bewußtseins der Arbeiter und Angestellten und auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus. Es fördert in steter Vervollkommnung der sozialistischen Demo-

kratie bei der Leitung der Arbeit die immer tiefere Ausprägung des sozialistischen Charakters der Arbeit und der ihm entsprechenden Stellung der Arbeiter und Angestellten als Werktätige und zugleich sozialistische Eigentümer und Träger der Staatsmacht. Das A. ist Mittel zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe, indem es mithilft, T die Betriebe, die Arbeiter und Angestellten zu einem auf die Effektivität der Arbeit gerichteten kollektiven Zusammenwirken zu befähigen. Zugleich fixiert es auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen den erreichten Stand bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe. Das A. dient dazu, die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten auf sozialistische Weise entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution unter Festigung ihrer Stellung als Produzenten, sozialistische Eigentümer und Träger der Staatsmacht zu organisieren. Insbesondere ist es darauf gerichtet, sozialistische Leitungsmethoden zu entwickeln und diese mit der Teilnahme der Arbeiter und Angestellten und ihrer \rightarrow *Gewerkschaften* zu verbinden; das sozialistische Leistungsprinzip immer besser durchzusetzen und die \rightarrow *Arbeitsdisziplin* und Arbeitsmoral dadurch zu fördern, daß es hierzu konkrete Rechte und Pflichten der Betriebe sowie der Arbeiter und Angestellten festlegt und den Gewerkschaften umfassende Rechte gewährt. Durch seine Rechtsnormen für die einzelnen Gebiete der Arbeitsorganisation trägt das sozialistische A. dazu bei, die verfassungsmäßigen Grundrechte und -pflichten auf dem Gebiete der Arbeit zu verwirklichen, so insbesondere das \rightarrow *Recht auf Arbeit* und die ehrenvolle Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, das \rightarrow *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*, das \rightarrow *Recht auf Bildung*, das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit